



hospizbewegung
liechtenstein



**Liechtensteinische
Ärzttekammer**

neues PatVG seit 1.1.2012

PATIENTENVERFÜGUNG

Herausgeber: Liechtensteinische Ärztekammer und Hospizbewegung Liechtenstein

Warum eine Patientenverfügung?

Vielen Menschen ist es heute wichtig, schriftlich festzuhalten, wie sie in ihrer letzten Lebensphase – im Sterben – begleitet und betreut werden möchten. Denn immer mehr Menschen haben Angst, dass in einer Situation, in der sie sich nicht mehr äussern können (etwa bei Bewusstlosigkeit oder Verwirrtheit) von medizinischer Seite Massnahmen getroffen werden, die nicht in ihrem Sinne sind. Die meisten möchten auch in ihrer letzten Lebensphase Menschlichkeit und Nähe, Linderung und Beistand in ihrem Leiden erfahren und während der ihnen verbleibenden Zeit in Selbstachtung und Würde leben können. Die Menschen sind verunsichert – sie wünschen sich Lebensqualität bis zuletzt, Respekt vor ihrer Würde und ihrem individuellen Willen, Schmerzbekämpfung, aber keine Verlängerung des Sterbeprozesses. Mithilfe einer im Voraus errichteten Patientenverfügung, welche erst zur Anwendung gelangt, wenn sich der Patient nicht mehr selber äussern kann, legt dieser seine persönlichen Wünsche und Vorstellungen dar. Die Patientenverfügung kann den behandelnden Ärzten und den Angehörigen – je nach Art der Patientenverfügung – entweder als verbindliche Anordnung oder zumindest als wichtige Entscheidungshilfe bei der Festlegung des medizinischen Vorgehens dienen.

Neues Patientenverfügungsgesetz seit 1.1.2012

Am 1.1.2012 trat in Liechtenstein das Patientenverfügungsgesetz (PatVG), LGBl. 2011/209, in Kraft. Dieses definiert die Patientenverfügung als *eine Willenserklärung, mit der ein Patient eine medizinische Behandlung ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn er im Zeitpunkt der Behandlung nicht einsichts-, urteils- oder äusserungsfähig ist.*

Das neue PatVG unterscheidet zwischen (für den behandelnden Arzt) verbindlichen und beachtlichen Patientenverfügungen.

Bei der Errichtung einer **verbindlichen Patientenverfügung** sind strenge Formvorschriften einzuhalten, wie die konkrete Beschreibung sämtlicher medizinischer Behandlungen, die Gegenstand der Ablehnung sind, ein umfassendes Aufklärungsgespräch beim Arzt sowie eine schriftliche Errichtung bei einem Rechtsanwalt oder dem Fürstlichen Landgericht. Die verbindliche Patientenverfügung muss zudem alle fünf Jahre erneuert werden.

Alle Patientenverfügungen, die diese strengen Formvorschriften nicht erfüllen, gelten als **beachtliche Patientenverfügungen**, deren Inhalt der behandelnde Arzt bei seinen Behandlungsentscheidungen als Anhaltspunkt für die Ermittlung des mutmasslichen Willens des Patienten beachten muss. Die verbindliche Patientenverfügung hingegen lässt dem behandelnden Arzt keinen Entscheidungsspielraum. Die abgelehnte medizinische Behandlung muss auf jeden Fall unterbleiben.

Alle vor dem 1.1.2012 errichteten Patientenverfügungen gelten weiterhin als beachtliche Patientenverfügungen, welche vom behandelnden Arzt umso mehr zu beachten sind, je eher sie die Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllen.

Alle Patientenverfügungen können in dem beim Fürstlichen Landgericht geführten Zentralen Patientenverfügungsregister registriert werden.

Was ist wichtig für das Verfassen einer Patientenverfügung?

Das Verfassen einer Patientenverfügung erfordert eine bewusste und intensive Auseinandersetzung mit dem eigenen Sterben und dem Tod. Die Abfassung einer Patientenverfügung sollte unbedingt mit den nächsten Angehörigen, mit einem Arzt des Vertrauens und allenfalls mit weiteren Vertrauenspersonen besprochen werden. Dasselbe gilt, wenn die Patientenverfügung zu einem späteren Zeitpunkt abgeändert wird. Damit die Patientenverfügung im Ernstfall ihren Zweck erfüllt, muss sie entweder in dem beim Fürstlichen Landgericht eingerichteten Zentralen Patientenverfügungsregister registriert werden oder sonst leicht verfügbar sein (z. B. durch Hinweiskarte in der Brieftasche). Beim Hausarzt und/oder einer Vertrauensperson deponierte Exemplare bilden eine zusätzliche Absicherung.

Worin bestehen die rechtlichen Aspekte einer Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung ist eine besondere Form, das Recht jedes Menschen auf Selbstbestimmung auszuüben. Es ist dies eine Willenserklärung im Vorhinein, die für Situationen abgegeben wird, in denen eine ausdrückliche Einwilligung oder Ablehnung medizinischen Handelns nicht mehr möglich ist. Die Patientenverfügung beinhaltet – je nachdem, ob es sich um eine verbindliche oder bloss um eine beachtliche Patientenverfügung handelt – eine verbindliche Anordnung oder zumindest einen für den Arzt oder die Angehörigen wertvollen Hinweis auf den mutmasslichen Willen des Patienten bezüglich weiterer medizinischer Behandlung. Durch regelmässige Erneuerung der Patientenverfügung oder erneute Bestätigung des bereits dokumentierten Willens durch Unterschrift und Datum soll sichergestellt werden, dass die Aktualität und damit zumindest die Beachtlichkeit der Patientenverfügung gewahrt bleibt. Eine Erneuerung der Patientenverfügung ist insbesondere dann dringend geboten, wenn sich der Gesundheitszustand oder die soziale Situation des Verfügenden grundlegend verändert haben. Eine beachtliche Patientenverfügung kann entweder selber formuliert werden oder es kann das beigelegte Formular verwendet werden. Falls Sie eine verbindliche Patientenverfügung verfassen möchten, wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt, einen Rechtsanwalt oder das Fürstliche Landgericht.

Wo sind die Grenzen der Patientenverfügung?

Natürlich kann auch eine verbindliche Patientenverfügung nie sämtliche Eventualitäten vorwegnehmen und für alle Zweifelsfälle eindeutige Anweisungen geben. Sie kann damit auch nicht jede ärztliche Entscheidung in der konkreten Situation zwingend vorwegnehmen. Die beachtliche Patientenverfügung beschreibt eine konkrete Lebenseinstellung bzw. persönliche Wertvorstellungen zum eigenen Sterben und beinhaltet die Bitte an den Arzt, die Behandlungsentscheidungen in diesem Sinne zu treffen. Deshalb wird dringend empfohlen, die persönlichen Wertvorstellungen zum eigenen Sterben mindestens einer oder besser mehreren Vertrauenspersonen darzulegen und mit ihnen zu diskutieren, damit diese im Ernstfall in der Lage sind, den mutmasslichen Willen des Patienten gegenüber den behandelnden Ärzten zu vertreten. Erfahrungsgemäss sind Angehörige oder emotional nahe stehende Personen mit dieser Aufgabe häufig überfordert, so dass es sich empfiehlt, zusätzlich neutrale Personen (wie z. B. den Hausarzt) zu informieren und diese in der Patientenverfügung auch als Vertrauenspersonen anzuführen. An dieser Stelle muss ausdrücklich festgehalten werden, dass aktive Sterbehilfe in Liechtenstein strafbar ist und daher entsprechende Anordnungen in der Patientenverfügung keinen Platz haben.

Da das Rechtsinstitut der Angehörigen-Vertretung in Liechtenstein nicht gesetzlich geregelt ist, muss der Vollständigkeit halber auch auf die Möglichkeit der Errichtung einer Vorsorgevollmacht bzw. einer Sachwalterverfügung hingewiesen werden.

Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht ist gemäss § 284b ABGB *eine Vollmacht, die nach ihrem Inhalt dann wirksam werden soll, wenn der Vollmachtgeber die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder seine Äusserungsfähigkeit verliert.* Mit der Errichtung einer Vorsorgevollmacht hat der Vollmachtgeber die Möglichkeit, im Vorhinein eine Person seines Vertrauens als zukünftigen Vertreter in den von ihm bestimmt bezeichneten Angelegenheiten zu bestimmen. Hinsichtlich dieser Angelegenheiten wird bei ordnungsgemässer Besorgung durch den Bevollmächtigten die Bestellung eines Sachwalters vermieden. Dies hat für die betroffene Person den Vorteil, sich die Person, die sich später einmal um ihn kümmern soll, im Vorhinein selbst aussuchen zu können.

Die Errichtung einer Vorsorgevollmacht unterliegt denselben strengen Formvorschriften wie die Errichtung eines Testaments, d.h. sie muss entweder eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden oder als fremdhändig errichtete Vorsorgevollmacht vor drei Zeugen als eigenen Willen bekundend unterzeichnet werden.

Soll die Vorsorgevollmacht auch Einwilligungen in medizinische Behandlungen, Entscheidungen über dauerhafte Änderungen des Wohnorts sowie die Besorgung von Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, umfassen, so muss sie unter ausdrücklicher Bezeichnung dieser Angelegenheiten vor einem Rechtsanwalt oder beim Fürstlichen Landgericht errichtet werden.

Die Existenz der Vorsorgevollmacht und ihr Wirksamwerden können in dem beim Fürstlichen Landgericht geführten Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert werden.

Was geschieht mit meinem Körper?

Im beigeschlossenen Formular sind auch Fragen zur Obduktion bzw. zur Organtransplantation enthalten. Die Beantwortung der Frage, was mit dem eigenen Körper nach dem Tod geschehen soll, gehört zu einer ganzheitlichen und persönlichen Auseinandersetzung mit dem eigenen Sterben.

Die Obduktion

Unter Obduktion versteht man die Leichenöffnung zur Erkennung von Krankheiten und der Todesursache. Es können aber auch ärztliche und pflegerische Behandlungsmassnahmen überprüft werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Obduktion sind in Liechtenstein im Art. 46 Gesundheitsgesetz (GesG) und in den §§ 80ff StPO geregelt.

Auszug aus Art. 46 GesG:

- 1) An einer verstorbenen Person kann auf Anordnung des verantwortlichen Arztes eine Obduktion durchgeführt werden. Bei den nächsten Angehörigen ist für die beabsichtigte Obduktion vorgängig eine Einwilligung einzuholen.*
- 2) Die Obduktion ist nur zulässig, wenn die verstorbene Person oder an ihrer Stelle die nächsten Angehörigen ihre Zustimmung erklärt haben.*

Eine Obduktion muss in bestimmten Fällen zwingend durchgeführt werden (wenn zum Beispiel der Verdacht besteht, dass der Tod durch eine strafbare Handlung verursacht wurde oder durch eine schwere, übertragbare Krankheit).

Informationen zur Organtransplantation auf der Rückseite.

Die Organtransplantation

Die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen bei verstorbenen Personen ist in Art. 47 Gesundheitsgesetz (GesG) und in den Art. 88 ff Gesundheitsverordnung (GesV) geregelt. Auszug aus Art. 47 GesG :

- 1) *Einer Person, deren Tod festgestellt worden ist, können Organe, Gewebe oder Zellen zur Verpflanzung entnommen werden, wenn es zur Rettung oder Behandlung eines Patienten unerlässlich ist und die verstorbene Person vor ihrem Tod einer Entnahme schriftlich zugestimmt hat.*
- 2) *Liegt keine schriftliche Zustimmung der verstorbenen Person im Sinne von Abs. 1 vor, so kann eine Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen zur Verpflanzung dennoch erfolgen, wenn:*
 - a) *den nächsten Angehörigen eine Erklärung der verstorbenen Person über eine Spende bekannt ist; oder*
 - b) *die nächsten Angehörigen unter Berücksichtigung des mutmasslichen Willens der verstorbenen Person ihre Zustimmung erteilen.*
- 3) *Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar, so ist die Entnahme unzulässig.*

Kontaktadressen



hospizbewegung
liechtenstein

Hospizbewegung Liechtenstein

Bahnstrasse 20/Haus St. Laurentius
9494 Schaan
Tel. 233 41 38/Natel 777 20 01
info@hospizbewegung.li
www.hospizbewegung.li



Liechtensteinische Ärztekammer

Essanestrasse 93
9492 Eschen
Tel. 370 20 30/Fax 370 20 31
office@aerztekammer.li
www.aerztekammer.li

Persönliche Verfügung von:

Name/Vorname _____ Geb.-Datum _____

Adresse _____

Eine Kopie habe ich an folgenden Vertrauenspersonen übergeben:

Name/Vorname _____

Adresse _____ Tel. _____

Name/Vorname _____

Adresse _____ Tel. _____

Mein Hausarzt ist: _____

Er ist im Besitze einer Kopie meiner Patientenverfügung Ja Nein

Meine persönliche Verfügung (bitte entsprechend ankreuzen)

Für den Fall, dass ich in Folge einer unheilbaren Krankheit oder eines schweren Unfalles nicht mehr bei Bewusstsein oder mitteilungsfähig bin, gebe ich nachfolgend meinen Willen kund:

- Wenn bei aussichtsloser Prognose oder im Endstadium einer Krankheit elementare Lebensfunktionen ausfallen und mein Zustand von sich aus zum Tode führen wird, sind alle lebensverlängernden Massnahmen zu unterlassen.
- In jedem Fall wünsche ich aber eine optimale Symptomkontrolle (z. B. Schmerzen, Atemnot, Durst etc.). Alle weiteren Therapien, Eingriffe und Untersuchungen, die nicht zur Linderung solcher Symptome beitragen, sind zu unterlassen.
- Ich entbinde in diesem Zusammenhang die mich behandelnden Ärzte und das Pflegepersonal gegenüber den oben angeführten Vertrauenspersonen vom Berufsgeheimnis.

Autopsie

- Ich wünsche, dass nach meinem Tod keine Autopsie an meinem Körper durchgeführt wird.
- Ich bin mit einer Autopsie meines Körpers einverstanden.

Organtransplantation

- Ich gestatte keine Entnahme von Organen/Gewebe/Zellen zur Transplantation.
- Ich gestatte die uneingeschränkte Entnahme von Organen/Gewebe/Zellen zur Transplantation.
- Ich gestatte die Entnahme von Organen/Gewebe/Zellen zur Transplantation mit folgender Ausnahme:

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

Erneuerung (Empfehlung alle 2 Jahre)

Ich habe diese Patientenverfügung erneuert und meine Vertrauenspersonen informiert:

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

Hinweiskarte

Bitte diese Hinweiskarte ausfüllen, von der Folie abziehen, zusammenkleben und in der Brieftasche mitführen.

Wichtiger Hinweis

Der Inhaber dieser Karte verfügt über eine beachtliche Patientenverfügung (PV). Diese befindet sich (Ort):

Folgende Personen besitzen eine Kopie davon:

1) Name/Tel. Nr. _____

2) Name/Tel. Nr. _____

Mein Hausarzt _____
verfügt über eine Kopie meiner PV Ja Nein



Hinweis auf Patientenverfügung von

Name / Adresse _____

Geburtsdatum _____